

Liberalisierung der Sterbehilfe

Bearbeiter: Dr. Robert Bechina IV/A/2

Bearbeitende/r Referent/in:

Themengebiet: Behindertenpolitik

Information für das Büro des HBM

Inhalt: VfGH Entscheidung, G 139/2019, vom 11. Dezember 2020

Rechtslage, § 78 StGB, Mitwirkung am Selbstmord

- „Wer einen anderen dazu verleitet, sich selbst zu töten, **oder ihm dazu Hilfe leistet**, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis fünf Jahren zu bestrafen.“

Entscheidung

- Der VfGH **beendete die Kriminalisierung der Hilfeleistung zum Selbstmord**. Die Bestimmung, die die Hilfe zum Selbstmord unter Strafe stellt (2. Teil des § 78 StGB, „*oder ihm Hilfe dazu leistet*“), wurde aufgehoben.

Entscheidungsgründe

Beruht die Entscheidung zur Selbsttötung auf der **freien Selbstbestimmung** des Betroffenen, so ist dies vom Gesetzgeber zu respektieren.

Der VfGH leitet diese Entscheidung aus dem **Recht auf Selbstbestimmung** ab, wonach „*das Recht auf Selbstbestimmung auch das Recht des Suizidwilligen, die Hilfe eines Dritten in Anspruch zu nehmen, umfasse.*“

Aus grundrechtlicher Sicht macht es keinen Unterschied, ob der Patient im Rahmen seiner Behandlungshoheit oder der Patientenverfügung in Ausübung seines Selbstbestimmungsrechtes lebensverlängernde oder lebenserhaltende medizinische Maßnahmen ablehnt oder ob ein Suizident mit Hilfe eines Dritten in Ausübung seines Selbstbestimmungsrechtes sein Leben beenden will.“

Der 1. Teil des § 78 StGB - „Wer einen anderen dazu verleitet ...“ - der verbietet, dass man jemanden zum Selbstmord verleitet, **bleibt** – um Missbrauch durch Dritte aus sozialen und ökonomischen Beweggründen zu vermeiden - **bestehen**.

Die Aufhebung der Wortfolge „oder ihm Hilfe dazu leistet“ tritt mit **Ablauf des 31. Dezember 2021** in Kraft.